



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
des Schachverbandes Württemberg e. V.
(in der Fassung nach dem Verbandstag vom 17.06.2023,
mit Änderung durch das Erweiterte Präsidium am 20.07.2024)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	2
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Beschlüsse	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Vereine.....	2
II Beiträge und Umlagen	2
§ 4 Beiträge	2
§ 5 Umlagen	3
§ 6 Beitragsrückfluss an die Bezirke	3
§ 7 Beiträge und Umlagen von Dachorganisationen	4
III Gebühren	4
§ 8 Gebührenrichtlinie.....	4
IV Schlussbestimmungen	4
§ 9 Inkrafttreten	4



I Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist eine Ordnung i. S. v. § 16 Abs. 1 der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereine sowie die Gebühren.

§ 2 Beschlüsse

(1) Der Verbandstag beschließt die Höhe des Beitrags **und der Umlagen nach Abschnitt II**. Das Präsidium legt die Gebühren **nach Abschnitt III** fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Verbandstags kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Vereine

(1) Jeder Verein gem. § 9 Abs. 1 lit. a der Satzung ist verpflichtet, seine Mitglieder nach § 9 Abs. 6 und 7 der Satzung an den Verband zu melden.

(2) Liegt eine Abs. 1 entsprechende Bestandsmeldung nicht oder nur unvollständig vor, kann der Verband die erforderlichen Angaben festlegen. Hierzu kann er auch Auskünfte bei den Landessportverbänden einholen.

(3) Der Verband kann geeignete Nachweise für die bei der Bestandserhebung gemeldeten Angaben anfordern; werden solche Nachweise nicht vorgelegt oder sind diese nicht ausreichend, die Angaben nachvollziehbar zu begründen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(4) Die Vereine sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c) Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Ab- und Anmeldung ihrer Vereinsmitglieder, Mitgliederstatus)

(5) Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nach Abs. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist der Verein zum Ausgleich verpflichtet.

II Beiträge und Umlagen

§ 4 Beiträge

(1) Die Vereine als ordentliche Mitglieder gem. § 9 Abs. 1 lit. a der Satzung sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie bemessen sich an der Zahl ihrer Vereinsmitglieder wie folgt:

Schachverband Württemberg e.V.



Die Beitrags- und Gebührenordnung

Ab 01.01.2024

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
1	Erwachsene über 18 Jahre, aktiv (mit Spielberechtigung)	17,00 EUR
2	Erwachsene über 18 Jahre, passiv (ohne Spielberechtigung)	8,50 EUR
3	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, aktiv (mit Spielberechtigung)	8,50 EUR
4	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, passiv (ohne Spielberechtigung)	4,25 EUR

Ab 01.01.2025

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
1	Erwachsene über 18 Jahre, aktiv (mit Spielberechtigung)	19,00 EUR
2	Erwachsene über 18 Jahre, passiv (ohne Spielberechtigung)	9,50 EUR
3	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, aktiv (mit Spielberechtigung)	9,50 EUR
4	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, passiv (ohne Spielberechtigung)	4,75 EUR

(2) Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar des laufenden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Die Fälligkeit bemisst sich nach § 8 Abs. 2 der Satzung. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt beim Verband nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Verein hat sich hierzu bei Eintritt in den Verband zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Vereine, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zur Fälligkeit auf das Beitragskonto des Verbandes.

(5) Kommt ein Verein den Verpflichtungen nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt nach, wird unter einer Frist von 14 Tagen gemahnt, wobei die Mahnkosten bei der ersten Mahnung 25 EUR, und nach weiteren 14 Tagen die zweite Mahnung 50 EUR betragen.

§ 5 Umlagen

(1) Der Verband ist zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbands notwendig ist. Die Umlage darf höchstens 50 % des Beitrages betragen und wird vom Verbandstag beschlossen.

§ 6 Beitragsrückfluss an die Bezirke

(1) Die Höhe des Beitragsrückflusses wird vom Erweiterten Präsidium jährlich mit dem Haushaltsplan festgelegt. In der Regel liegt die Höhe des gesamten Beitragsrückflusses bei 15 % der Beitragseinnahmen.

(2) Jeder Bezirk erhält zunächst einen Sockelbetrag, i.d.R. 1000,00 EUR. Der verbleibende Rückfluss ergibt sich aus dem Quotienten der Mitglieder des jeweiligen Bezirks und des Verbandes.

(3) Bezirke können auf ihren Anteil ganz oder teilweise verzichten.



Die Beitrags- und Gebührenordnung

§ 7 Beiträge und Umlagen von Dachorganisationen

(1) Gemäß § 4 der Satzung anerkennen die Vereine die Satzung und Ordnungen unserer Dachorganisationen und damit deren Beitragspflicht. Die Beiträge und Umlagen des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) und der Deutschen Schachjugend e.V. (DSJ) für Einzelmitglieder werden den Vereinen mit der Beitragsrechnung des SVW in Rechnung gestellt und an den DSB und die DSJ ausgekehrt.

III Gebühren

§ 8 Gebührenrichtlinie

(1) Die Gebühren werden durch einfachen Beschluss des Präsidiums in der Gebührenrichtlinie festgelegt. Sie erlangt Geltungskraft durch Veröffentlichung im Verbandsorgan.

(2) Die Bezirke und die Schachjugend können ergänzende Gebühren in eigener Zuständigkeit festlegen. Abs. 1 ist analog anzuwenden.

IV Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch den Verbandstag am 17.06.2023 beschlossen **und durch das Erweiterte Präsidium am 20.07.2024 geändert** und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.